Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 8053**
15. Wahlperiode **22. 01. 2016**

Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz zum Ende der 15. Wahlperiode

I. Allgemeines

Nach § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz, der mit dem Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 21. Juli 2015, in Kraft getreten am 30. Juli 2015, eingeführt wurde, erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Der nachfolgende 1. Tätigkeitsbericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums zum Ende der Wahlperiode wurde in der 3. Sitzung am 21. Januar 2016 einstimmig verabschiedet.

Stuttgart, den 22. Januar 2016

Sascha Binder

Vorsitzender

Eingegangen: 22. 01. 2016 / Ausgegeben: 12. 02. 2016

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

II. Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz zum Ende der 15. Wahlperiode

Berichtszeitraum: August 2015 bis Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Grundlagen der Berichtspflicht
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium
3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis
4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums

4.1 Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz

4.1.1 Islamismus

4.1.2 Ausländerextremismus

4.1.3 Rechts- und Linksextremismus

4.2 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Vorbemerkung

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im besonderen Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese Kontrolle in erster Linie dem Parlamentarischen Kontrollgremium, dessen Beratungen geheim sind. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten können im Parlamentarischen Kontrollgremium geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten offengelegt werden.

Um den Verfassungsschutz effektiver kontrollieren zu können, wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes vom 21. Juli 2015 umfangreiche Regelungen insbesondere im Landesverfassungsschutzgesetz geschaffen. Das bisherige fünfköpfige G 10-Gremium, das nur zweimal im Jahr tagte, wurde durch das Parlamentarische Kontrollgremium ersetzt, das elf Mitglieder hat und gemäß § 15 b Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz mindestens einmal im Vierteljahr zusammentritt. Ferner kann nach § 15 b Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz jedes Mitglied die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

Die Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums wurden gegenüber den Befugnissen des früheren G 10-Gremiums wesentlich erweitert (siehe unten 2.).

1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach § 15 j Landesverfassungsschutzgesetz erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze der Geheimhaltung nach § 15 h Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz zu beachten.

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Gemäß § 15 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz unterliegt die Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Dies umfasst auch die Kon-

trolle nach § 5 a Absatz 9 und § 6 Absatz 3 Satz 10 Landesverfassungsschutzgesetz sowie nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz.

Gemäß § 15 c Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz unterrichtet das Innenministerium das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören beispielsweise aktuelle Ereignisse, potenziell gefahrbegründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz zu berichten.

Nach § 15 d Landesverfassungsschutzgesetz verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über umfangreiche Akteneinsichts- und Zutrittsrechte, ferner über Befragungs- und Auskunftsrechte gegenüber Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz, den für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständigen Mitgliedern der Landesregierung und mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befassten Mitarbeitern von Mitgliedern der Landesregierung. Ferner kann ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen, dass dem Landesbeauftragen für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes gegeben wird. Darüber hinaus kann das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 15 f Landesverfassungsschutzgesetz mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Schließlich ist es gemäß § 15 g Landesverfassungsschutzgesetz Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt in solchen Fällen die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme.

Gemäß § 15 e Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz erstreckt sich allerdings die Verpflichtung der Landesregierung nach § 15 c und § 15 d Landesverfassungsschutzgesetz nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Die Landesregierung kann darüber hinaus nach § 15 e Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz ihre Verpflichtungen aus den beiden genannten Vorschriften nur verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist, oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen.

Im Berichtszeitraum ist die Landesregierung ihren Berichtspflichten, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann, in vollem Umfang nachgekommen. Es gab keinen Fall, in dem die Landesregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 4.

3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Gemäß § 15 a Landesverfassungsschutzgesetz wählt der Landtag zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht nach § 17 a Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu.

Die Fraktionen waren übereingekommen, dass sich das Parlamentarische Kontrollgremium bis zum Ende der 15. Wahlperiode und zur Neuwahl des Gremiums für die 16. Wahlperiode aus 11 Mitgliedern zusammensetzt.

In seiner 136. Sitzung am 23. September 2015 wählte der Landtag folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums:

für die CDU-Fraktion:
Thomas Blenke, Dr. Bernhard Lasotta, Volker Schebesta, Karl Zimmermann;

für die Fraktion GRÜNE:
Jürgen Filius, Daniel Andreas Lede Abal, Hans-Ulrich Sckerl;

für die SPD-Fraktion:
Sascha Binder, Nikolaos Sakellariou, Florian Wahl;

für die FDP/DVP-Fraktion:
Dr. Ulrich Goll.

Gemäß § 15 b Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 30. September 2015 aus seinen Reihen den Abgeordneten Sascha Binder zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Volker Schebesta zum stellvertretenden Vorsitzenden.

In der zweiten Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 12. November 2015 verabschiedete das Gremium gemäß § 15 b Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz eine Geschäftsordnung.

Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt nach § 15 b Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Im Berichtszeitraum trat es zu zwei Sitzungen zusammen.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig der Innenminister, die Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz sowie weitere Mitarbeiter des Innenministeriums und des Landesamts für Verfassungsschutz teil, ferner je Fraktion ein Parlamentarischer Berater sowie ein Vertreter der Landtagsverwaltung.

4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums

Da die Beratungen des Kontrollgremiums geheim sind (§ 15 h Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz) und diese Vorgabe auch für die Berichterstattung gegenüber dem Landtag gilt (§ 15 j Landesverfassungsschutzgesetz), können die Beratungsgegenstände im Folgenden nur in allgemeiner Form dargestellt werden. Grundlage der Beratungen waren die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

4.1 Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz

4.1.1 Islamismus

Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus war eines der wesentlichen Tätigkeitsfelder des Landesamts für Verfassungsschutz. Das Kontrollgremium ließ sich deshalb im Berichtszeitraum eingehend über die Gefahren des Islamismus für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und das Land Baden-Württemberg im Besonderen sowie über die Erkenntnisse und Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz unterrichten.

So berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere über die Reisebewegungen von Islamisten nach Syrien oder Irak und über die hohe Anziehungskraft, die offenbar von der Propaganda des „Islamischen Staates“ und dem auf seinem Gebiet existierenden Kalifat ausging. Dem Landesamt für Verfassungsschutz lagen im Berichtszeitraum Hinweise zu rund 50 Islamisten aus Baden-Württemberg vor, die in Richtung Syrien oder Irak ausgereist waren, um dort für jihadistische Gruppen zu kämpfen oder diese zu unterstützen. Ein Teil dieser Islamisten war bei Kampfhandlungen oder Selbstmordattentaten ums Leben gekommen, ein anderer Teil war inzwischen wieder nach Baden-Württemberg zurückgekehrt. Bei einigen von ihnen gab es Hinweise, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen hatten.

Darüber hinaus wurde dem Kontrollgremium darüber berichtet, dass sich Islamisten verstärkt bemühten, unter dem Deckmantel der humanitären Hilfe im Umfeld von Flüchtlingseinrichtungen zu missionieren. Auch ein aktuelles Vereinsverbotsverfahren, das sich gegen einen islamistischen Moscheeverein richtete, wurde erörtert.

4.1.2 Ausländerextremismus

Der Schwerpunkt der Berichterstattung des Landesamts für Verfassungsschutz zum Ausländerextremismus lag auf den Aktivitäten der „Arbeiterpartei Kurdistans“. Dabei ging es in erster Linie um die Auswirkungen der Konflikte innerhalb der Türkei auf die Sicherheitslage in Baden-Württemberg, namentlich um Auseinandersetzungen am Rande von türkischen und kurdischen Versammlungen.

4.1.3 Rechts- und Linksextremismus

Im Berichtszeitraum waren sowohl die allgemeinen Entwicklungen im Rechtsextremismus als auch die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen im Rechts- und Linksextremismus Gegenstand der Unterrichtung des Kontrollgremiums.

Im Bereich des Rechtsextremismus wurde insbesondere über die Agitation gegen Flüchtlinge und Asylbewerber berichtet. Denn die rechtsextremistische Szene reagierte im Berichtszeitraum auf das Flüchtlingsthema mit zunehmender Intensität. Dabei richtete sie sich zum einen gegen die Migranten selbst, zum anderen aber auch gegen Politiker und Ehrenamtliche. Ihnen wurde von der rechtsextremistischen Szene unterstellt, die „Flüchtlingskrise“ absichtlich herbeigeführt zu haben. Erkenntnisse über neue rechtsterroristische Strukturen – ähnlich dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ – waren nach den Ausführungen des Landesamts für Verfassungsschutz allerdings nicht konkret erkennbar.

Daneben wurden die Auswirkungen der PEGIDA-Bewegung („Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“) auf die rechtspopulistische und rechtsextremistische Szene in Baden-Württemberg in den Berichten des Landesamts für Verfassungsschutz thematisiert, desgleichen die Bedeutung neuer rechtsextremistischer Parteien.

4.2 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Nach den Vorgaben des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) unterrichtet das Innenministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Maßnahmen der Post- und Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz (§ 2 Absatz 1 AG G10). Im Berichtszeitraum ließ sich das Kontrollgremium zweimal detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen informieren.